

Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 24.09.2022

Für unsere Einrichtung gültig sind die jeweils aktuellen Regelungen aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg, der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sowie der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahme-Verordnung (SchAusnahmV).
Es gilt für unsere Einrichtung somit aktuell folgende

Besuchsregelung

Für Besuche gilt grundsätzlich die Maskenpflicht (Atemschutzmaske FFP 2 oder vergleichbar) und es ist ein negativer Antigen-Schnelltestnachweis vorzulegen, der maximal 24 Stunden alt sein darf. Alternativ zum Antigen-Schnelltestnachweis ist ein negativer PCR-Testnachweis erforderlich, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. **PCR-Tests werden nicht von den Pflegeheimen angeboten!**

Die Testpflicht gilt abweichend von den Regelungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung auch für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres; ausgenommen sind lediglich Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres.

BESUCHSREGELUNG im Einzelnen

1. Besuche sind, unter Beachtung des Abstandsgebots und der Test- und Maskenpflicht möglich.

2. Besuchszeiten

täglich von 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

3. Händedesinfektion

Besucher*innen müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren. Es steht ein Desinfektionsspender im Eingangsbereich zur Verfügung.

4. Maskenpflicht

Es besteht ein FFP-2-Maskenpflicht im ganzen Gebäude. Die Atemschutzmasken sind von den Besucher*innen selbst zu beschaffen und mitzubringen.

Eine Ausnahme von der FFP-2-Maskenpflicht gilt

- a) *im Freien, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zuverlässig eingehalten werden kann,*
- b) *für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,*
- c) *für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer FFP2-Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat.*

5. Abstandsgebot

Es gilt grundsätzlich ein Abstandsgebot zu anderen Personen von min. 1,5 Meter.

Ausnahmen sind im Einzelfall möglich

Für Personen,

- a) *die ausschließlich in gerader Linie verwandt sind,*
- b) *Geschwister und deren Nachkommen sind oder*
- c) *dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartner*innen oder Partner*innen*
- d) *und solche, die im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung der Bewohner*innen bei der Nahrungsaufnahme, einen Besuch abstatten.*

6. Testpflicht

Nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nummern 3 u. 4, Satz 2bis 6 IfSG ist der Zutritt für alle Besucher*innen, unabhängig vom jeweiligen Impf- oder Genesenen-Status, nur mit vorherigem negativen Antigentest oder PCR-Test möglich.

- a) *Ein Antigen-Schnelltest darf maximal 24 Stunden alt sein; ein PCR-Test darf maximal 48 Stunden alt sein.*
- b) *PCR-Tests werden nicht von den Pflegeheimen angeboten!*
- c) *Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr unterliegen nicht der Testpflicht;*

Aktuelle Informationen 24.09.2022

d) *Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, einen Testnachweis und ein Dokument zum Nachweis des Impf- oder Genesenen- Status auf Verlangen vorzulegen.*

7. Zu widerhandlungen

Ohne einen solchen Nachweis ist der Zutritt also nicht gestattet und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die konsequent bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht wird!

8. Testzeiten

Sollten Sie kein negatives Testergebnis zum Besuch mitbringen können, besteht die Möglichkeit, sich an folgenden Tagen bei uns in der Einrichtung per Antigenschnelltest testen zu lassen:

Testzeiten für Besucher*innen

Montag-Freitag

**zwischen 09.30 Uhr und 11.30 Uhr
zwischen 14.30 Uhr und 16.30 Uhr**

**An Wochenenden und Feiertagen
zwischen 14.30 Uhr und 16.30 Uhr**

Die Durchführung eines Antigenschnelltests bei uns führt zu **Wartezeiten** vor dem Besuch! Und zwar **vor der Testung, je nach Besuchssituation und bis zum Vorliegen des Testergebnisses** noch einmal etwa 15 Minuten.

Bitte beachten Sie, dass wir **keine sogenannten Laien- oder Selbsttests** akzeptieren und keine Testnachweise für externe Zwecke ausstellen!

PCR-Tests werden nicht von den Pflegeheimen angeboten!

AUSGANGSREGELUNG

9. Bewohnerinnen und Bewohner werden gebeten das Verlassen sowie die Rückkehr in die Einrichtung auf ihrem Wohnbereich anzuzeigen. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen.

INFEKTIONSFALL

10. Ein Besuch von Bewohnerinnen oder Bewohnern, die mit dem Corona Virus infiziert sind oder bei denen ein begründeter Infektionsverdacht besteht, wäre ggf. nur mit Einverständnis der Einrichtungsleitung und unter Einhaltung weiterer gebotener Schutzmaßnahmen möglich.
11. Tritt in unserer Einrichtung ein Infektionsfall mit dem Coronavirus auf, ist das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die Ausgangsregelungen sowie die Besuchsregelungen können erforderlichenfalls durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

Kurzfristige Änderungen der Besuchsregelungen sind, aufgrund einer veränderten Infektionslage oder einer Aktualisierung amtlicher Anordnungen, jederzeit möglich.

Martin Hayer
Einrichtungsleitung



Betretungsverbot für infizierte Personen, Verdachtsfälle

⇒ Besuchsregelung siehe Information am Haupteingang und Homepage

Ein Betretungsverbot gilt für alle Personen (auch für Mitarbeiter*innen)

wenn diese

- a. in den vergangenen 10-Tagen aus einem Risikogebiet eingereist sind und negative COVID-19-Test(s) nicht nachweisen können, oder
- b. in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, oder
- c. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen. oder
- d. eine Quarantäneverpflichtung gegeben ist, auch ohne, dass ein Absonderungsbescheid der Gesundheitsbehörde vorliegt.

Bei Verstößen gegen das Zutrittsverbot gelten die Bußgeldvorschriften der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.